

Hygienekonzept gegen die Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus im Vereinsbetrieb der Schachgemeinschaft Fasanenhof e.V.

Präambel

Die Schachgemeinschaft Fasanenhof e.V. - im Folgenden SGF genannt - führt regelmäßig Vereinsveranstaltungen wie Übungsabende, Schachtrainings, Turniere und Mannschaftsspiele durch, um ihren Mitgliedern die Möglichkeit zum regelmäßigen Schachspiel zu eröffnen, das Schachspiel als sportliche Disziplin zu fördern und die Gemeinschaft der Schachfreunde zu pflegen. In Zeiten einer weltweiten Gesundheitsgefährdung durch das Virus SARS-CoV-2, steht die SGF gegenüber ihren Mitgliedern jedoch in der Pflicht geeignete Schutzmaßnahmen einzurichten, um die Schachfreunde hinreichend vor einer Ansteckung zu schützen. Um diesen Schutz zu gewährleisten hält der Vorstand der SGF die folgenden Infektionsschutzmaßnahmen für zwingend notwendig und erlässt die folgenden Verhaltensregeln für alle Veranstaltungen der SGF.

I. Allgemeine Hinweise

1. Die nachfolgenden Maßnahmen gelten NICHT für die Mannschaftsspiele der Verbandsligen des Schachverbands Württemberg e.V. ; für diese gilt das „Hygiene-Konzept des Schachverbandes Württemberg zum Vorgehen beim Schachspielen im Schachverein und bei Schach-Turnieren“ in seiner jeweils gültigen Fassung.
2. Alle Schachfreunde der SGF sind aufgefordert auf die Regeleinhaltung gemeinsam - im Sinne des Sports - zu achten und hinzuweisen.

II. Hygienebeauftragter

1. Der Vorstand benennt einen Hygienebeauftragten, welcher die Umsetzung der hier aufgeführten Infektionsschutzmaßnahmen bei allen Veranstaltungen der SGF gewährleistet und regelmäßig dem Vorstand über deren Umsetzung und Einhaltung berichtet. Bei eigener Verhinderung kann der Hygienebeauftragte selbstständig einen geeigneten Stellvertreter benennen. Dies entbindet den Hygienebeauftragten jedoch nicht von seiner Berichtspflicht gegenüber dem Vorstand.
2. Der Hygienebeauftragte ist berechtigt auch ohne Zustimmung des Vorstandes Zutritts- und Teilnahmeverbote im Sinne dieser Hygierichtlinien durchzusetzen und einzelne Teilnehmer von Veranstaltungen der SGF auszuschließen. Er ist zudem berechtigt Mitglieder und Teilnehmer von Veranstaltungen unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit der Mittel auszuschließen, sofern diese die im Folgenden beschriebenen Verhaltensregeln in grober Weise verletzen. Ausschlüsse von Veranstaltungen der SGF sind namentlich mit Begründung zu protokollieren und dem Vorstand vorzulegen.
3. Dem Hygieneverantwortlichen der SGF obliegen zudem die folgenden Aufgaben:
 - Protokollierung der Teilnehmerdaten und Anwesenheitszeiten bei Veranstaltungen der SGF
 - Beratung des Vorstandes bezüglich des aktuellen Forschungsstandes zum Infektionsschutz
 - Beratung des Vorstandes in Bezug auf Umsetzung von Infektionsschutzmaßnahmen

III. Generelle Zutritts- und Teilnahmeverbote

1. Personen, die an typischen Symptomen (Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen usw.) einer Infektion mit dem Coronavirus leiden, dürfen die Spielstätten der SGF nicht betreten und nicht an Veranstaltungen der SGF teilnehmen.
2. Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, dürfen die Spielstätten der SGF nicht betreten und nicht an Veranstaltungen der SGF teilnehmen.

IV. Datenerhebung und Kontaktverfolgung

1. Die Anwesenheit von allen Teilnehmern von Veranstaltungen der SGF muss datenschutzkonform dokumentiert werden. Dabei sind folgende Daten sind zu erfassen: Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse.
2. Personen die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern dürfen weder das Spiellokal betreten noch an Veranstaltungen der SGF teilnehmen.
3. Für Mitglieder der SGF genügt die Erfassung von Vor- und Nachname, sowie Datum und Zeitraum der Anwesenheit; die Erfassung von Anschrift, Telefonnummer oder Email-Adresse entfällt aufgrund der elektronischen Mitgliederverwaltung.
4. Der Hygienebeauftragte führt die Anwesenheitslisten und gibt diese nach Abschluss der Veranstaltungen unverzüglich an den Vorstand zur weiteren Aufbewahrung weiter.
5. Die Daten werden vom Vorstand für einen Zeitraum von vier Wochen aufbewahrt, gespeichert und anschließend gelöscht. Der Vorstand gewährleistet, dass unbefugte Dritte keinerlei Kenntnis von den Daten erlangen.

V. Desinfektion der Hände

1. Für alle Veranstaltungen der SGF hält der Verein einen Desinfektionsmittelspender am Eingang und in der Spielstätte bereit. Alle Teilnehmer haben beim Betreten der Spielstätte ihre Hände mittels des bereitgestellten Desinfektionsmittels zu desinfizieren. Diese Pflicht gilt ebenfalls für zwischenzeitliche Toilettengänge und Raucherpausen.
2. Die SGF empfiehlt ihren Mitgliedern bei Verlassen der Spielstätte ebenfalls die Hände zu desinfizieren, um eine mögliche Ausbreitung von Keimen und Viren ausgehend von der Spielstätte zu unterbinden.
3. Die Prüfung des Füllstandes des Desinfektionsmittelspenders, sowie die Auswahl eines geeigneten Handdesinfektionsmittels obliegt dem Hygienebeauftragten.

VI. Mund-Nasen-Schutz

1. Alle Teilnehmer haben während ihrer Partien am Brett einen geeigneten Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Liegen nachweislich medizinische Gründe gegen das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (bspw. Asthma) vor, so wird der Teilnehmer von dieser Pflicht entbunden, sofern der Spielpartner dem zustimmt. Anderenfalls kann die Partie nicht stattfinden.
2. Beim Verlassen des Schachbrettes (z. B. zu den Toiletten) muss ein Mund-Nasenschutz nur dann getragen werden, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Teilnehmern nicht gewährleistet werden kann.
3. Naseputzen/Schnäuzen sollte, wenn möglich außerhalb der Spielstätte erfolgen. Im Fall von Niesreiz, Hustenreiz usw. sollte in die Ellenbeuge geniest/gehustet werden. Es soll vermieden werden, dass schwallartig größere infektiöse Aerosole in die Umgebung gelangen.

VII. Maximale Gruppengröße und Mindestabstände

1. Für alle Veranstaltungen der SGF in den Spiellokalen AWO-Begegnungsstätte (Solferinoweg 7, 70565 Stuttgart-Fasanenhof) und Bürgertreff Fasanenhof (Europaplatz 26a, 70565 Stuttgart-Fasanenhof) gilt eine maximale Gruppengröße von 20 Teilnehmern. Für Veranstaltungen in anderen Spielstätten erlässt der Vorstand eine Teilnehmerbeschränkung auf Basis einer Gefährdungsanalyse des Hygienebeauftragten. Ist die maximale Gruppengröße erreicht, so ist allen weiteren potentiellen Teilnehmern der Zutritt zur Spielstätte zu verwehren.
2. Von 1. ausgenommen ist die satzungsgemäße Tagung der Mitgliederversammlung.
3. Bei der Einrichtung der Spielstätte ist im Vorfeld darauf zu achten, dass zwischen den Brettern mindestens ein Abstand 2 Metern gewahrt wird. Kann der Mindestabstand beim Verlassen der Bretter nicht gewahrt werden, können entsprechende Richtungslaufwege eingerichtet werden. Die Gestaltung dieser Laufwege liegt im Ermessen des Hygienebeauftragten.
4. Abseits der Bretter haben alle Teilnehmer einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zueinander zu wahren. Dies gilt insbesondere für das Ein- und Ausräumen der Materialschränke. Kann dieser Abstand nicht eingehalten werden, so ist ein entsprechender Mund-Nasenschutz zu tragen.

VIII. Belüftung

1. Bei allen Veranstaltungen der SGF ist für eine gute Belüftung der Räumlichkeiten mit frischer (und damit keimarmen) Luft zu sorgen. Die Teilnehmer haben dabei die Pflicht für eine regelmäßige und angemessene Belüftung der Spielstätte zu sorgen.
2. Das konkrete Vorgehen muss individuell bedarfsgerecht erfolgen.
bei Kälte: bevorzugt Stoßlüftungen, Zugluft ist zu vermeiden
bei Wärme: längere Lüftung durch offene/gekippte Fenster
3. Die SGF empfiehlt den Teilnehmern ihrer Veranstaltungen alle 15 Minuten die Fenster der Spielstätte kurz zu öffnen.

IX. Desinfektion / Reinigung von Spielmaterial

Folgende Spielmaterialien sind zu Beginn einer Veranstaltung der SGF mit einem geeigneten Desinfektionsmittel zu desinfizieren:

- Schachbrett
- Figurensatz Weiß / Figurensatz Schwarz
- Schachuhr (insbesondere die Taster zum Anhalten der Uhren)

Das Desinfektionsmittel wird von der SGF bereitgestellt. Auswahl des Desinfektionsmittels, sowie Prüfung des Füllstandes obliegen dem Hygienebeauftragten.

X. Inkrafttreten und Gültigkeit

Dieses Hygienekonzept der SGF wurde vom Vorstand der SG Fasanenhof e.V. in der Sitzung vom 20.09.2020 auf Basis der Vorschläge des Hygienebeauftragten beschlossen und ersetzt das Hygienevorkonzept der SGF vom 28.06.2020. Die Bestimmungen dieses Hygienekonzeptes treten mit ihrer Bekanntgabe an die Mitglieder der SGF in Kraft und gelten bis auf Weiteres.

Stuttgart, den 20. September 2020

Wilhelm Maximilian Müller
- 1. Vorsitzender der SG Fasanenhof e.V. -